



Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

ZI. 13/1 09/205

GZ L318.028/0001-II 1/2009

BG, mit dem das StGB zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2010) geändert wird

Referent: Dr. Wolfgang Moringer, Rechtsanwalt in Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2010) geändert wird, kann nicht die Zustimmung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages finden. Mit diesem Bundesgesetz würde eine rechtsstaatlich bedenkliche Entwicklung fortgesetzt werden.

Um vermeintlichen Erfordernissen der Terrorismusbekämpfung zu entsprechen, wurden bereits in der Vergangenheit gesichert scheinende rechtsstaatliche Grundsätze über Bord geworfen (vgl zB Berufsrechtsänderungsgesetz 2008, BGBl I Nr. 2007/111). Nun sollen neuerlich strafrechtliche Sanktionsbefugnisse geschaffen werden, die weit über die im Titel angesprochene "Terrorismusbekämpfung" hinaus gehen.

Die Implementierung von Strafnormen, mit denen die Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e) und die Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f) unter Strafe gestellt wird, ist unbedenklich; sie entspricht auch übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Die vorgesehene Lösung des § 278e Abs 1 ist jedoch dogmatisch schwer verständlich. Nach der Textierung hat der Vorsatz des Unterweisenden zu umfassen, dass die Ausbildung durch ihn "zum Zweck der Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c)" erfolgt (dolus eventualis). Andererseits soll darüber hinaus Wissentlichkeit (iSd § 5 Abs 3) hinsichtlich der Absicht der Unterwiesenen, die vermittelten Fähigkeiten für Zwecke der Begehung einer terroristischen Straftat einzusetzen, vorliegen.

Darüber hinaus lässt der Aufbau des § 278f aufgrund einer vorgesehenen doppelten "Eignungsprüfung" eine hinreichende Determinierung nicht erkennen. Indem § 278f einerseits voraussetzt, dass ein Medienwerk "seinem Inhalt nach geeignet sein muss, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat" iSd § 278c zu dienen, durch den Blankettverweis auf § 278c die dort aufgezählten Katalogstraftaten aber andererseits eine terroristische Eignung iSd § 278c Abs 1 letzter Halbsatz aufweisen müssen, verliert das Tatbild des § 278f die erforderliche inhaltliche Konturierung.

Die Adäquanz der neuen Regelungen der §§ 278e und 278f muss auch im Lichte der vorgesehenen Erweiterung des Katalogs terroristischer Straftaten (§ 278c) gesehen werden, auf die in beiden Bestimmungen verwiesen wird.

Es ist der Absicht entgegenzutreten, den Katalog der terroristischen Straftaten in § 278c Abs 1 um das Vergehen der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheiligung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282) zu erweitern. Das Delikt nach § 282 ist an und für sich bedenklich, da es geeignet ist, den politischen Diskurs über die Sinnhaftigkeit einzelner Straftatbestände (zB Legalisierung des Konsums weicher Drogen), aber auch bestimmte Aspekte gesellschaftlicher Wirklichkeit (zB Tierschutzaktivitäten) zu kriminalisieren. Diese Straftaten zu potentiell terroristischen zu machen, verlässt endgültig den Bereich des Vertretbaren. Der im letzten Satz des § 278c Abs 1 normierte "Gewichtigkeitsfilter" ist nicht geeignet, der durch die vorgesehene Novellierung ausgelösten Gefahr die Spitze zu nehmen. "Eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens" kann wohl schon angenommen werden, wenn die in concreto erfolgende Gutheiligung einer mit Strafe bedrohten Handlungen das Rechtsempfinden eines relevanten (möglicherweise durch die Boulevardpresse geprägten) Teiles der Bevölkerung verletzt und eine länger dauernde, intensive Diskussion auslöst. Dass Täter auch den Zweck verfolgen, öffentliche Stellen zu einer Handlung (Änderung der Rechtsordnung) zu bestimmen, ist klar; wie weit sich die versuchte Bestimmung noch nicht als Nötigung darstellt, wird im Einzelfall durch das möglicherweise durch die Tat ebenfalls gestörte Gericht festgestellt werden.

Der mit dieser Erweiterung des Kataloges der terroristischen Straftaten verfolgten Intention wird - wenn auch in rechtsstaatlich bedenklicher Weise - schon durch den Tatbestand des § 282a vollinhaltlich entsprochen (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheiligung terroristischer Straftaten). Im Zusammenhang mit der Terrorismusprävention bedarf es keiner darüber hinausgehenden Dämonisierung des Deliktes nach § 282.

Der Tatbestand des § 282a öffnet in der vorgeschlagenen Form potentiell Missbrauch Tür und Tor. Diese Befürchtung knüpft insbesondere an Absatz 2 dieser Norm an. Diese Strafbestimmung ist geeignet, eine offene Diskussion der Erscheinungen des Terrorismus zu erschweren. Heißt nicht schon derjenige eine terroristische Straftat gut, der sich mit ihren historischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Bedingungen auseinandersetzt, ggf noch verbunden mit dem Hinweis darauf, dass in den Zielländern terroristischer Straftaten die eine oder die andere Bedingung für die Bereitschaft zu terroristischen Straftaten gesetzt wurde oder wird. Dass eine solche Auseinandersetzung aus manch einer Perspektive das allgemeine Rechtsempfinden empören kann, versteht sich. Die Zeitgeschichte kennt dafür eine Reihe von Beispielen, man denke nur an den "Mescalero-Brief" des Jahres 1977 und

an die durch ihn in der BRD ausgelöste Diskussion. Die Pönalisierung des Guttheißens terroristischer Straftaten, so verwerflich diese auch sind, schafft jedenfalls eine Gefahr, die ihre denkbaren Vorteile überwiegt. So genannten Hass-Predigern, was immer man darunter versteht, wird sie jedenfalls nicht zu moderaterer Artikulation ihrer Sicht bestimmen.

Es wird in den Materialien darauf hingewiesen, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) Österreich kritisiert habe. Dieser Kritik soll nunmehr durch § 283 idF Terrorismuspräventionsgesetz 2010 die Grundlage entzogen werden. Die Tathandlung des § 283 soll dahingehend präzisiert werden, dass einerseits die Aufforderung zu Hass oder Gewalt gegen im einzelnen definierte Gruppen oder Angehöriger dieser Gruppen strafbar ist und andererseits (wie bisher) die Aufforderung zu sonstigen feindseligen Handlungen, wenn sie auf eine Weise erfolgt, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Gegenüber der derzeit geltenden Regelung erfährt die Definition der Zielgruppen eine Erweiterung, als in Zukunft auch Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung Kriterien sein sollen, an denen die Tathandlung im Hinblick auf die Zielpersonen zu messen ist. Verhetzendes Verhalten im Sinne einer Straftat nach § 283 gegen nach Geschlecht, Behinderung oder Alter bestimmte Gruppen tritt in unserem gesellschaftlichem Umfeld nicht auf. Diese Gruppe in einem Atemzug mit den nach den sonstigen Kriterien bestimmten zum tatbestandsmäßigen Ziel der Verhetzung zu machen, verharmlost die tatsächlich festzustellenden Feindseligkeiten zB rassistischer Art, bzw versucht sittlich verwerfbare, aber nicht strafwürdige, zB frauenfeindliche Äußerungen unzulässig zu kriminalisieren.

Wien, am 12. Januar 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident